

Satzung des Muay Thai - Landesverbandes Hessen des MTBD e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Muay Thai - Landesverband Hessen". Abgekürzt auch „MT-LVH“ nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) und hat seinen Sitz in Kirchvers.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, die Kampfsportkunst „Muay Thai“ in Hessen zu fördern und als Dachverband in den LSB Hessen aufgenommen zu werden.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in der Kampfsportkunst Muay Thai gemäß Regelwerk IFMA & MTBD e.V.
 - b. Information der Öffentlichkeit über Muay Thai, z.B. Pflege einer Webseite/Facebook
 - c. Durchführung von MTBD e.V. anerkannten Wettkämpfen (wie zum Beispiel Landesmeisterschaften) und Showveranstaltungen
 - d. Engagement von Sozialprojekte, z.B. „Muay Thai Against Drugs“.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Muay Thai - Landesverband Hessen gehört zum Dachverband des Muay Thai Bundes Deutschland e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind gemeinnützige und eingetragene Vereine, oder Sportclubs, die innerhalb eines Kalenderjahres nach Aufnahme in den Muay Thai - Landesverband Hessen einen gemeinnützigen und eingetragenen Verein in der Kampfsportkunst Muay Thai gründen.

Ansonsten endet Ihre Mitgliedschaft auf Probe nach Fristablauf.

(zur Erklärung: dann keine Teilnahme an, durch den Landesverband organisierte, Landesmeisterschaften möglich. Konform zum Leistungssportförderungsgesetz)

Satzung MT-LVH e.V.

Bis zur Gründung des gemeinnützigen und eingetragenen Vereins bleiben diese Sportclubs Mitglieder auf Probe (passives Mitglied), können nicht im Vorstand aktiv werden und bei Vollversammlungen besitzt der Sportclubvertreter kein Stimmrecht.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel bei zu wenig vorhandenen gemeinnützigen Vereinsvertretern, darf die Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder kommissarisch in die Vorstandsämter wählen. Diese kommissarischen geführten Ämter enden durch Neuwahlen oder durch Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe. Analog verhält sich das Stimmrecht.

Keineswegs dürfen Vereinsgelder an nicht gemeinnützige Vereine ausbezahlt werden.

Die Mitglieder und die Mitglieder auf Probe müssen die Ziele des Vereins unterstützen.

Ferner besitzen beide das Recht zur sportlichen Teilnahme an den Landesmeisterschaften.

2. Die Mitgliedschaft/Mitgliedschaft auf Probe wird erworben durch einen Aufnahmebeschluss durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als zwei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist,
- eine schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird,
- das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnung des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt,
- das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
- Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und eventuell anfallenden Umlagen für die Vereine / Sportclubs regelt.

Umlagen dienen der Deckung außerordentlicher, von den laufenden Kosten des Landesverbandes, unabhängiger Aufwendungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

Satzung MT-LVH e.V.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens ein anwesendes Mitglied widerspricht im Einzelfall diesem Verfahren.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
7. Kassenprüfung:

Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer gewählt.

Die beiden Kassenprüfer haben jeweils vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kasse und Buchführung des Vereins vorzunehmen. Kassenwart und Vorstand haben rechtzeitig alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Satzung MT-LVH e.V.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- 4a. Der Vorstand soll in der Regel quartalsweise tagen.
- 4b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Vorstandsdiskussion wird ein Protokoll angefertigt.
5. Nach Aufnahme in den LSBH wird der Vorstand Verbindungspersonen/Ansprechpartner für die einzelnen Sportbünde in Hessen stellen, um dort zielgerichtete Präsenz zu zeigen.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Vorstandes des Vereines haften im Innenverhältnis für einen in Wahrnehmung ihrer Ämter verursachten Schaden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereines.

Ist ein Mitglied des Vorstandes des Vereines einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seines Amtes verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bezüglich Forderungen von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder vom LSB Hessen (Aufnahmebedingungen), werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den „Landessportbund Hessen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereines personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Satzung MT-LVH e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Die in der Mitgliederversammlung am 20. April 2019 beschlossene Satzung, wurde am 31. Juli 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg unter **VR 5518** eingetragen.

